

- das Pater noster, GL 589, 3 und 5
- die Akklamation zur Präfation, GL 588, 2, und die Doxologie des Hochgebetes, wo möglich auch die Akklamation nach der Wandlung, vgl. GL 588, 7 und 8
- der Friedenswunsch, GL 589, 7
- der Segen und der Entlassungsruf GL 591, 5 und 7; wo möglich auch GL 112
- das Tantum ergo, GL 469 und 864, 1 und 2
- die Marianischen Antiphonen (GL 666, 1–4), besonders das Salve Regina (GL 666, 4)

Bei der Gestaltung der Messfeier mit lateinischem Ordinarium können selbstverständlich Einführung, Proprium, Fürbitten und Hochgebet deutsch gesprochen bzw. gesungen werden. Die Lesungen sind immer deutsch.

Kantor und Organist, Kirchenchor und Schola sollen gemeinsam mit dem Pfarrer diesen Konzilsauftrag aufgreifen und (schrittweise) verwirklichen. Hilfen dazu bieten auch die Bezirkskantoren an.

(Plenarkonferenz vom 29. 8. 1986, an das neue GOTTESLOB angepasst im Juni 2014)

3.3 Besondere Arten von Messfeiern

3.3.1 Messen bei besonderen Anlässen

3.3.1.1 Messen zu bestimmten Feiern (Ritualmessen)

Messen, die bei der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien vorgesehen sind, dürfen an folgenden Tagen nicht verwendet werden: Hochfeste, Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit, Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und Karwoche (*AEM 330*). Die Messe bei der Spendung der Weihen kann außerdem an Apostelfesten nicht genommen werden (*Messbuch II, 973*).

Bei der Feier der Trauung innerhalb der Messe wird die **Trauungsmesse** (II, 976) genommen; an Sonntagen und Hochfesten jedoch die Tagesmesse, in der gegebenenfalls der besondere Schlusssegens erteilt wird. Wenn man die Tagesmesse nehmen muss, kann eine der Lesungen aus den im Lektionar VII, S. 271 ff. für die Trauung vorgesehenen ausgewählt werden, außer an den Drei Österlichen Tagen, an den Hochfesten

Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sowie an anderen Hochfesten, die gebotene Feiertage sind. An den Sonntagen der Weihnachtszeit und im Jahreskreis ist das Formular der Trauungsmesse nur außerhalb der Pfarrgottesdienste gestattet.

Die Messen zu bestimmten Feiern werden in der zugehörigen oder in weißer oder in festlicher Farbe gehalten (*AEM 310*).

3.3.1.2 Messen für besondere Anliegen

Im Falle einer besonderen Notwendigkeit oder pastoralen Situation kann die entsprechende Messe im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ortsordinarius an allen Tagen gefeiert werden außer an Hochfesten, Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, Osteroktav, Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche (*AEM 332*). An nichtgebotenen Gedenktagen (g) und an den Wochentagen im Jahreskreis sind diese Messen generell gestattet.

Die Messen für besondere Anliegen werden in der Farbe des Tages oder der Zeit oder, wenn es sich um Messen mit Bußcharakter handelt (z. B. Nr. 23, 28, 40), in violetter Farbe gehalten (*AEM 310*).

3.3.2 Votivmessen

Diese Messen von Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und eines bestimmten oder aller Heiligen sind an nichtgebotenen Gedenktagen (g) und an den Wochentagen im Jahreskreis gestattet (*AEM 334*).

Sofern eine echte Notwendigkeit oder die pastorale Situation es erfordert, können Messen für besondere Anliegen und Votivmessen auch an gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (bis 16. Dezember einschl.), der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav) gehalten werden. Das gilt z. B. für die Votivmessen am Gebetstag für geistliche Berufe, am Herz-Jesu-Freitag und für die Marienmesse am Samstag. Die Entscheidung liegt beim Kirchenrektor oder bei dem Priester, der die Messe feiert (*AEM 333*).